



**HOCHSCHULE
FÜR MUSIK
NÜRNBERG**

**Geschäftsordnung für die Departments an der Hochschule für Musik Nürnberg
(GO-Dep)
vom 01.12.2022**

Gem. § 11 Abs. 6 der Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg erlässt die Hochschulleitung folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

§ 1 Gliederung der Hochschule in Departments	2
§ 2 Zuordnung der Lehrenden und Studierenden zu Departments und Studienbereichen	2
§ 3 Zuständigkeiten des Departments	2
§ 4 Departmentleitung.....	3
§ 5 Studienbereichsverantwortliche	3
§ 6 Departmentrat.....	3
§ 7 Aufgaben der Departmentleitung	4
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	5
Anlage: Übersicht über die Departments	6

§ 1 Gliederung der Hochschule in Departments

(1) An der Hochschule für Musik Nürnberg ist gem. § 11 Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg in folgende Departments gegliedert:

- Elementare Musikpädagogik/Musikpädagogik
- Instrumente/Gesang
- Instrumente/Orchester
- Jazz
- Musikpraxis
- Musiktheorie/Musikwissenschaften und Schlüsselqualifikationen

(2) Die Departments werden entsprechend der Anlage zu dieser Geschäftsordnung in Studienbereiche untergliedert.

§ 2 Zuordnung der Lehrenden und Studierenden zu Departments und Studienbereichen

(1) ¹Alle Lehrenden sind mindestens einem Department zugeordnet. ²Die Zuordnung der Lehrenden erfolgt durch die Hochschulleitung auf Basis des aktuellen Lehrangebotes und gegebenenfalls auf Basis weiterer, mit der Erweiterten Hochschulleitung abgestimmter, Regelungen. ³Veränderungen werden zu Beginn jedes Semesters von der Verwaltung erfasst und zur Beschlussfassung über die Zuordnung an die Hochschulleitung weitergeleitet.

(2) ¹Die Studierenden sind keinen bestimmten Departments zugeordnet. ²Der Studentische Konvent entsendet im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung zu Beginn eines Studienjahres jeweils zwei Studierende mit beratender Stimme in jeden Departmentrat und jeweils eine*n Studierende*n in jeden Studienbereich.

§ 3 Zuständigkeiten des Departments

Ein Department ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Unterstützung bei der Lehrorganisation:
 - Bedarfserhebung des Lehrangebots,
 - Prüfung der Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen,
 - Mitwirkung bei der Durchführung von Auswahlverfahren gemäß GO §§ 22 bis 27.
- Studiengangsentwicklung und Qualitätsmanagement:
 - Wahrnehmung der sich aus dem Qualitätsmanagementsystem ergebenden Aufgaben, insbesondere der Einrichtung, Änderung und Aufhebung der dem jeweiligen Department zugeordneten Studiengänge.
- Kommunikation und Organisation:
 - Weitergabe von Informationen und Beschlüssen an alle Studienbereiche bzw. aus den Studienbereichen und Departments in die Erweiterte Hochschulleitung bzw. Hochschulleitung,
 - Koordination und Beantragung von Anschaffungen,
 - Konzeption, Koordination und Beantragung von Festivals, Workshops und Fortbildungen.

§ 4 Departmentleitung

(1) ¹Die Departmentleitung wird von der Hochschulleitung auf Vorschlag der jeweiligen Departmentvollversammlung aus dem Kreis der Professor*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden des jeweiligen Departments bestellt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre ab Studienjahresbeginn. ³Die Departmentleitung darf nicht der Hochschulleitung angehören. ⁴Scheidet die Departmentleitung vorzeitig aus dem Amt aus, wird von der Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzbestellung durchgeführt. ⁵Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Departments unterbreiten der Hochschulleitung rechtzeitig vor Beginn der neuen Amtszeit Vorschläge für die Besetzung der Departmentleitungen. ²Den Vorschlägen muss eine demokratische Entscheidung des jeweiligen Departments zugrunde liegen. ³Die Entscheidung wird im Rahmen einer Vollversammlung des jeweiligen Departments herbeigeführt. ⁴Mit den Vorschlägen nach Satz 1 sind die schriftlichen Einverständniserklärungen der genannten Personen vorzulegen.

§ 5 Studienbereichsverantwortliche

(1) ¹Die Studienbereichsverantwortlichen werden von der Hochschulleitung auf Vorschlag der jeweiligen Departmentvollversammlung aus dem Kreis der Lehrenden des jeweiligen Departments bestellt. ²§ 4 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 finden entsprechend Anwendung. ³Eine Person kann auch für mehrere Studienbereiche als Studienbereichsverantwortliche*r tätig sein. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre ab Studienjahresbeginn. ⁵Scheidet eine Studienbereichsverantwortliche bzw. ein Studienbereichsverantwortlicher vorzeitig aus dem Amt aus, wird von der Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzbestellung durchgeführt. ⁶Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Studienbereichsverantwortlichen beraten die Departmentleitung bei der Wahrnehmung der in § 3 genannten Aufgaben und insbesondere in den Angelegenheiten ihres spezifischen Studienbereiches. ²Die Studienbereichsverantwortlichen berufen hierfür mindestens einmal pro Semester eine Studienbereichssitzung ein. ³Die Studienbereichsverantwortlichen gehören dem Departmentrat an und koordinieren die Angelegenheiten des laufenden Lehrbetriebs in ihrem jeweiligen Studienbereich in enger Abstimmung mit dem Department.

§ 6 Departmentrat

(1) ¹In jedem Department wird ein Departmentrat gebildet, der mindestens einmal im Semester tagt. ²Dem Departmentrat gehören an:

- die Departmentleitung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- die Studienbereichsverantwortlichen,
- die zwei vom Studentischen Konvent entsandten Vertreter*innen mit beratender Stimme.

³Besteht der Departmentrat nach Satz 2 aus weniger als fünf Lehrenden, so bestellt die Hochschulleitung auf Vorschlag des jeweiligen Departments so viele weitere Lehrende in den Departmentrat, bis der Departmentrat aus fünf Lehrenden besteht. ⁴§ 4 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 finden entsprechend Anwendung.

(2) ¹Die Amtszeit der weiteren Lehrenden im Departmentrat nach Abs. 1 Satz 3 beträgt zwei Jahre ab Studienjahresbeginn. ²Scheidet eines dieser Mitglieder vorzeitig aus dem Amt aus, wird von der Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzbestellung durchgeführt. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Departmentrat unterstützt die Departmentleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Der Departmentrat benennt aus seiner Mitte eine Stellvertretung für die Leitung des Departments. ³Diese nimmt im Verhinderungsfall an den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung ohne Stimmrecht teil.

(4) ¹Die Departmentleitung lädt schriftlich mindestens einmal im Semester zu einer Departmentrats-sitzung ein. ²Ladungen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe wichtiger zu behandelnder Themen erfolgen. ³Mit der Ladung sind auch die Mitglieder der Hochschulleitung zu informieren. ⁴Gäste (z. B. Lehrende aus anderen Departments, Studierende) können zugelassen und ihnen kann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. ⁵Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. ⁶Es ist von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten und von der Leitung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Departmentrats und der Hochschulleitung spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zuzusenden. ⁷Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt bei der Departmentleitung Rüge eingelegt wird.

(5) ¹Beschlüsse des Departmentrats werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Der Departmentrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind gemäß § 21 der Grundordnung im Protokoll zu dokumentieren. ⁴Im Übrigen gilt § 20 der Grundordnung.

§ 7 Aufgaben der Departmentleitung

(1) ¹Die Departmentleitung

1. ist federführend zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3,
2. beruft Vollversammlungen ein, leitet diese, und leitet die Verfahren nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Satz 4,
3. lädt zu den Departmentratssitzungen ein und leitet diese,
4. gehört gemäß der Grundordnung der Erweiterten Hochschulleitung an und nimmt an deren Sitzungen teil.

(2) ¹Die Leiterin bzw. der Leiter des Departments lädt schriftlich mindestens einmal im Studienjahr zu einer Vollversammlung des Departments ein. ²Ladungen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe wichtiger zu behandelnder Themen erfolgen. ³Mit der Ladung sind auch die Mitglieder der Hochschulleitung zu informieren. ⁴Gäste (z. B. Lehrende aus anderen Departments, Studierende) können zugelassen und ihnen kann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. ⁵Über die Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(3) Einzelne Aufgaben können von der Leitung des Departments auf Studienbereichsverantwortliche delegiert werden.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 01.10.2018.

Nürnberg, den 01. Dezember 2022



Prof. Rainer Kotzian
Präsident